

**STELLUNGNAHME vom 02. Februar 2020**

zum Entwurf eines Staatsvertrages

zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland.

**Gesetzliche Anforderungen an einen Glücksspielstaatsvertrag  
vom Betroffenenbeirat Bayern, Stimme der SpielerInnen aus Erfahrungswissen.**

Der Betroffenenbeirat Bayern bittet vehement darum, im Sinne des § 1 Ziele des Staatsvertrages, unsere Empfehlungen in den neuregulierten Glücksspielstaatsvertrag mit einfließen zu lassen.

Wir sind keine Juristen, aus diesem Grund werden wir unsere Stellungnahme in leichter Sprache formulieren und bitten darum, unsere Empfehlungen in die entsprechenden Paragraphen aufzunehmen. Allerdings hätte die Zeitspanne für den Arbeitsprozess einer Stellungnahme deutlich länger als 2 Wochen sein müssen.

Der Betroffenenbeirat Bayern begrüßt die Entscheidung der Länder das Glücksspielwesen für Deutschland einheitlich neu zu regulieren.

Gleichzeitig fordern wir die Länder auf, diese Gelegenheit mit größtmöglicher Achtsamkeit zu nutzen, um die bestehenden rechtlichen Lücken zu schließen und somit eine eindeutige Gesetzeslage für das Glücksspielwesen in Deutschland zu etablieren.

**Nachfolgend unsere Empfehlungen für einen effektiven Jugend- und Spielerschutz:**

- 1 Glücksspielwerbung (§ 5 (1,3,4))  
Ein generelles Werbeverbot für Glücksspiele und Dachmarkenwerbung.**

**Anmerkung:**

Sollte sich ein generelles Werbeverbot nicht durchsetzen lassen, müssen Betreiber bei Glücksspielwerbung extrem eingeschränkt werden.

Vor allem bei Glücksspielen, welche ein hohes Suchtpotential aufweisen (Sportwetten, Automaten- und Casinospiele online und terrestrisch) sollte folgendes gelten:

- Keine Werbung im Rundfunkbereich (TV, Radio).
- Keine Lockangebote mit Boni oder Freispielen sowie Jackpot-Systemen.
- Keine Ausschnitte von Slot-Machines oder Abbildungen eines realen Glücksspieles oder von simulierten Gewinnausschüttungen, sowie dazugehörige Gewinn-Melodien im Internet und im Fernsehen.
- Keine Werbebanner für Glücksspiele oder Glücksspielanbieter bei Gesellschafts- und Sportveranstaltungen.
- Keine Brief-, E-Mail- oder Telefonwerbung.

## **2 Die Abschaffung von:**

- **Glücksspielangeboten in öffentlichen Räumen, die nicht ausschließlich dafür vorgesehen sind.**
- **Lokalitäten mit Glücksspielangeboten in Wohngebieten und Innenstädten.**

**Glücksspielangebote sollte es ausschließlich in ausgewiesenen Gewerbegebieten geben.**

### **Anmerkung:**

Vor allem in Gast- und Raststätten sowie Imbissen und Tankstellen sollten keine Glücksspiele angeboten werden dürfen.

Auch wenn gewährleistet werden könnte, dass Jugendliche dort nicht spielen, hat ein öffentlich sichtbares Glücksspielangebot einen enormen Einfluss auf das Verlangen zu spielen.

Durch die Beschallung (Animierung durch Licht- und Akustikeffekte) werden Jugendliche bewusst und unbewusst auf das Angebot aufmerksam und neugierig, sowie dazu animiert, sich auf Glücksspiele einzulassen. Außerdem haben Erfahrungsberichte über Jahrzehnte belegt, dass Jugendliche besonders an diesen Orten leicht Zugang zu Glücksspielen erhalten haben und nicht selten über ihre finanziellen Möglichkeiten hinaus Geld verspielt haben. Auch führt die Kombination mit dem Genuss der dort angebotenen alkoholischen Getränke zu enthemmtem Verhalten, das eine Selbstkontrolle stark einschränkt.

Die Ausweitung der Verfügbarkeit von (terrestrischen) Glücksspielen, vor allem in gewöhnlichen Lebensbereichen, wirkt sich intensiv auf das Verlangen aus, an diesen teilzunehmen und erschwert enorm die Genesungsprozesse von problematischen und süchtigen Spielern.

***Das ist nicht im Sinne des Jugendschutzgesetzes und des Spielerschutzes***

### **3 Die Einführung einer personenbezogenen Spielerkarte glücksspielartübergreifend (Online und terrestrisch)**

#### **Anmerkung:**

Die Spielerkarte dient zur Transparenz für den Spieler und des Glücksspielmarktes im Sinne des § 1, Ziele des Staatsvertrages.

Eine personenbezogene Spielerkarte muss lückenlose Informationen zum Spielverhalten beinhalten. Sie dient hauptsächlich dem Spieler, um sein persönliches Spielverhalten zu dokumentieren und gegebenenfalls kontrolliert an seine Lebensumstände anzupassen.

Außerdem könnten Spieler über eine personengebundene Spielerkarte spielformübergreifende Einsatzlimits und Selbstsperrn einrichten.

Die Kontodaten müssen mit höchster Sorgfalt geführt werden. Der Spieler muss über seine Spielaktivitäten laufend, dauerhaft und ganzheitlich informiert werden. Gewinne müssen unmittelbar nach Beenden des täglichen Spielverlaufes automatisch auf das externe Bankkonto des Spielers ausbezahlt werden und dürfen nicht mehr als zusätzlicher Einsatz dienen.

### **3a Einzahlungslimit pro Monat auf die Spielerkarte (§ 6c (1)) glücksspielartübergreifend (Online und terrestrisch)**

#### **Anmerkung:**

Damit ein wirksamer Spielerschutz gewährleistet werden kann, ist es notwendig ein Gesamt-Einzahlungslimit glücksspielartübergreifend im Online- und terrestrischen Bereich festzulegen. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Einzahlungslimit von 1.000,- € pro Monat beschränkt sich auf den Online-Bereich und ist außerdem viel zu hoch.

Statistisch liegt der Betrag, den eine Familie monatlich für Freizeitaktivitäten zur Verfügung hat, nach Abzug der Kosten für den Lebensunterhalt, ganz erheblich niedriger.

Es sollte auch beachtet werden, dass viele Personen kaum mehr als 1.000,- € netto Entgelt verdienen.

**Außerdem darf es keine Zulassungen für Abweichungen (höhere Beträge) von einem monatlichen Einzahlungslimit geben, wie im Gesetzesentwurf momentan vorgesehen.**

- 3b Kein zeitgleiches paralleles Glücksspiel (Online und terrestrisch) bei unterschiedlichen Anbietern und Spielgeräten  
Online und terrestrisch keine unterschiedlichen Wetteinsätze und Einsatzlimits pro Spiel (§22b (5))**

**Anmerkung:**

Es sollte Einschränkungen für bestimmte Glücksspielarten geben, weil spielende Menschen rasch ein komplexes Spielverhalten entwickeln. Darauf muss mit entsprechenden Bestimmungen für den Einsatz pro Spiel eingegangen werden. Das betrifft hauptsächlich das große und kleine Spiel in Spielbanken, Geldspielgeräte sowie Wetteinsätze. Diese Maximaleinsätze pro Spiel müssen sowohl für das terrestrische, als auch für das Online-Spiel gelten.

Bei Sportereignissen dürfen keine Wetten auf Einzelaktionen während des Spieles platziert werden. Es darf ausschließlich vor dem Spiel auf Endergebnisse gewettet werden.

**Begründung:** Live-Wetten bergen ein sehr hohes Suchtpotenzial durch Wettspielerdruck.

**4 Die Einführung eines ganzheitlichen Sperrsystems glücksspielartübergreifend (Online und terrestrisch) in Deutschland (§8)**

**Anmerkung:**

Ein Sperrsystem ist nur sinnvoll, wenn es alle Länder involviert und auch glücksspielartübergreifend wirkt und somit lückenlose Informationen zum Spielverhalten zur Verfügung stellt.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Spielerdaten nach Betätigung des „Exit-Buttons“ (bei Online-GS) für eine 24h-Sperre nur für 2 Wochen gespeichert. Ein Nachweis von suchgefährdeten Spielern und damit verbundene Schutzmaßnahmen sind damit überhaupt nicht möglich.

Selbstsperrungen sollten generell frühestens nach einem Jahr und nur auf persönlichen Antrag aufgehoben werden können.

Der geforderte Algorithmus zur Überwachung der Spieler ist im Glücksspielstaatsvertrag gar nicht näher definiert. Dabei wäre es äußerst wichtig, notwendige Informationen festzulegen, mit denen Spielerschutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

**5 Die Einführung eines neu entwickelten Sozialkonzeptes unabhängig, aber mit einer Mitwirkungspflicht von Betreibern (§6)**

**Anmerkung:**

Diese Aufgabenbereiche sollten in der Koordination der zukünftigen Glücksspielbehörde liegen.

Der Betroffenenbeirat sieht einen gravierenden Interessenkonflikt bei Glücksspielbetreibern bzw. bei der Beauftragung Dritter zur Erstellung eines Sozialkonzeptes.

Die Informations-, Präventions- und Beratungsarbeit von „problematischen, süchtigen und nichtsüchtigen“ Spielern und vor allem Personalschulungen im Servicebereich des Glücksspielangebotes müssen von Fachexperten und Erfahrungsexperten im Glücksspielwesen erbracht werden. Die Unabhängigkeit dieser Aufgabenbereiche muss gewährleistet sein.

## 6 Einführung einer Schadens-Ausgleichs-Abgabe (SAA)

### Anmerkung:

Das Anbieten von Glücksspielen ist kein natürliches Wirtschaftsgut oder eine harmlose Dienstleistung. Es ist wissenschaftlich dokumentiert, dass es enormes Potenzial an krankheitsauslösenden Mechanismen birgt. Und bei Öffnung des Glücksspielmarktes in dieser Art und Weise werden hohe Schäden in unterschiedlichen Bereichen unvermeidlich sein.

Aus diesem Grund fordert der Betroffenenbeirat Bayern eine Schadenswiedergutmachung in Form einer Schadens-Ausgleichs-Abgabe. An den Kosten für Informationen, Aufklärung, Beratung, Präventionsarbeiten, Sozialkonzepte und Genesungsprozesse etc., die auf jeden Fall anfallen und notwendig sein werden, muss die Glücksspielindustrie beteiligt werden.

**Die Glücksspielindustrie kann nicht davon ausgehen, diese Kosten auf die Allgemeinheit abzuwälzen.**

### Begründungen unserer Empfehlungen

#### „Natürlicher Spieltrieb“

Menschen haben einen angeborenen Spieltrieb, den sie bereits im Kleinkindalter aktivieren. Die Grundformen des natürlichen Spielens dienen ausschließlich zur Lebensentwicklung. Also ist jeder Mensch grundsätzlich für das Spielen zugänglich zu machen. Dieses „lebensnotwendige“ Spielen hat aber nichts mit Glücksspielen, also dem Spielen um Geld, zu tun.

#### Zitat: Professor Rolf Oerter für Entwicklungspsychologie

„Spiel ist Spiel, wenn es um seiner selbst willen betrieben wird. Es ist ein Verhalten ohne Zweck, aber nicht ohne Sinn. Spielen ist nicht fürs unmittelbare Überleben notwendig, es geschieht immer freiwillig und außerhalb des Alltags: Wer spielt, vergisst die Zeit und ist ganz bei der Sache, versunken im Hier und Jetzt.“

### **„Fehlgeleitete Spieltrieb“**

Das Krankheitsbild der Glücksspielsucht charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der natürliche Spieltrieb fehlgeleitet wird und dadurch erkrankt. Der Betroffene entwickelt krankhafte Züge im Spieltrieb, sowie daraus entstehende Begleiterkrankungen (psychisch und physisch).

Das Erfahrungswissen aus der Betroffenheit hat über Jahrzehnte gezeigt, dass Glücksspielsucht eine fortschreitende psychische und emotionale Erkrankung ist, die schwierig durch menschliche Willenskraft zu beeinflussen, zu heilen oder zu kontrollieren ist. Es ist auch bekannt, dass ein entstehendes Suchtgedächtnis irreparabel ist. Steht ein Mensch erst einmal unter diesem Spielzwang, verliert er drei grundlegende Dinge:

**Zeit, Geld und menschliche Werte, die sich auf alle Lebensbereiche auswirken.**

Glücksspielsucht ist eine ganzheitliche chronische Suchterkrankung, die besten Falls zum Stillstand gebracht werden kann. Darüber hinaus bedarf es langer, meistens lebenslanger, ganzheitlicher Genesungsprozesse, um die Folgeschäden zu lindern.

Die Grenzen zwischen süchtigem und nichtsüchtigem Spielen sind fließend und für den spielenden Menschen schwer erkennbar.

**Deshalb müssen Glücksspiele klar definiert und auch öffentlich so benannt werden.**

Zum Beispiel ist die Automatenwirtschaft für einen langen Zeitraum durch ausweichende Benennung der Automatenspiele und durch die technischen Abläufe der Automaten in Spielhallen dem rechtlichen Zugriff für Glücksspiele entgangen. Solche taktischen Ausweichmanöver (wie zum Beispiel die Deklaration als Teilnahme mit Gewinnmöglichkeiten) dürfen zukünftig von Betreibern für Glücksspiele nicht mehr geduldet werden.

Die Entwicklung von Glücksspielen wird von Fachexperten (Spieleentwickler und Psychologen) ganz gezielt auf die neurologischen Abläufe bei Menschen (mit Licht-, Geräusche- und Jingle-Effekten) ausgerichtet und somit ist ein gewünschter Abhängigkeitseffekt miteinkalkuliert. Es ist bekannt, dass die Kombination von Bild und Ton in Dauerbeschallung extrem auf das menschliche Unterbewusstsein einwirkt. Heutzutage sprechen internationale Sucht-Fachexperten bei solchen Glücksspielen auch von einer „designten Droge“.

Um die gesetzlichen Anforderungen eines neuregulierten Glücksspielstaatsvertrag zu prüfen, ist es nach unserer Überzeugung dringend erforderlich zu untersuchen, inwieweit die Glücksspielindustrie gezielt solche Effekte und Mechanismen einsetzt, um Menschen abhängig zu machen.

**Diese Vorgehensweise, wird vor allem auch, nach unserer Meinung, in der aggressiven Werbung für Glücksspiele angewandt.**

**Der Betroffenenbeirat Bayern hält dieses Geschäftsverhalten für rechtlich und menschlich unzulässig.**

**Aus diesen Gründen kann man nicht mehr von einem allgemeinen Glücksspielangebot für die Befriedigung des natürlichen Spieltriebes der Bevölkerung reden. Daher ist es dringend erforderlich, Glücksspiele nach deren Härtegrad der Suchtentwicklung zu unterscheiden und Glücksspiele mit hohem Suchtpotenzial rechtlich mit extremen Einschränkungen zu belegen.**

**Folgende Glücksspielarten weisen erheblich hohes Suchtpotenzial auf:**

Casinospiele, Automaten Spiele und Sportwetten

Dabei ist es relativ unerheblich ob es sich um terrestrische oder Online Glücksspiele handelt. Online-Glücksspiele sind hauptsächlich wegen deren zeitlich hohen Verfügbarkeit und ortsungebundenen Möglichkeiten mit einem extremen Suchtpotential zu belegen.

**Folgende Spielangebote müssen im Sinne des Jugendschutzgesetzes überprüft werden**

- Telefonie-Spiele im Rundfunkbereich  
Teilnahme mit Gewinnmöglichkeiten - Altersfreigabe ab 14 Jahre).
- PC-Spiele mit Kaufoptionen im Spielablauf, sogenannte Lootboxen.
- Kostenlose Spielangebote, welche das „große und kleine“ Spiel“  
visuell und akustisch simulieren.

**Der Betroffenenbeirat Bayern hält diese Geschäfte eindeutig für einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz.**



Abschließend weist der Betroffenenbeirat Bayern nochmals daraufhin, dass wir diese Empfehlungen aus unserem jahrzehntelangen Erfahrungswissen festgelegt haben. Wir sind davon absolut überzeugt, dass die bisherigen Glücksspielumsätze zum größten Teil von problematischen Spielern (für uns sind das auch süchtige Spieler – nur mit dem Unterschied, dass diese Spieler funktional ihr Leben noch meistern können) bzw. süchtigen Spieler erwirtschaftet werden.

Die Statistik im Gesundheitssystem führt nur süchtige Spieler, die ambulante oder stationäre Hilfe annehmen. Die Dunkelziffer ist daher um ein Vielfaches höher und kaum greifbar. Das Krankheitsbild Glücksspielsucht bedeutet massive Einschnitte in das Leben eines Menschen und stigmatisiert ihn ebenfalls auf gesellschaftlichen Ebenen. Betroffene, Angehörige und nahestehende Menschen erleiden durch Glücksspiele große finanzielle, soziale, psychische, physische und emotionale Schäden. Außerdem entsteht ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden für die Allgemeinheit.

Die Politik trägt mit ihren Entscheidungen die Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlbefinden für die gesamte Bevölkerung.

**Der Jugend- und Spielerschutz muss daher die höchste Priorität einnehmen.**

***Vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung***

**Kontakt über die Sprecherin und die Sprecher des Betroffenenbeirats:**

- Silvia Forchhammer, Tel.: 0157/55709240, E-Mail: forchhammer.silvia@gmail.com
- Kurt-Willi Sirrenberg, Tel.: 01577/6418048, E-Mail: kw.sirrenberg@gmail.com
- Peter Kratzer, Tel.: 0174/9415431, E-Mail: kratzer.ingrid@googlemail.com